



Protokollauszug vom

22.12.2021

Departement Finanzen / Finanzamt:

Kenntnisnahme Handbuch Finanzen Stadt Winterthur - Modul E-5: Eigenleistungen

IDG-Status: öffentlich

SR.21.1002-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die bestehenden Richtlinien im Bereich Finanzen nach und nach erneuert und durch ein Handbuch Finanzen ersetzt werden, in welchem einzelne Themenfelder als sogenannte Module geführt und im Intranet veröffentlicht werden.
2. Das Modul E-5: Eigenleistungen des Handbuchs Finanzen Stadt Winterthur wird gemäss Beilage zur Kenntnis genommen.
3. Mitteilung (inkl. Beilage 1) an: alle Departemente, Stadtkanzlei, Finanzamt, Verantwortliche für das Finanz- und Rechnungswesen der Departemente, Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Revisionsprüfung 2019 der Produktgruppe Finanzamt durch die Finanzkontrolle wurde festgestellt, dass die bisher geltenden Richtlinien zu den Eigenleistungen, welche der Stadtrat mit SR.08.73-1 («Neue Richtlinien für die Berechnung von baulichen Eigenleistungen bei Objektkrediten der Investitionsrechnung») erlassen hat, nicht mehr zweckmässig sind, da sie inhaltlich nicht den übergeordneten Bestimmungen entsprechen. So wurde das Finanzamt im Prüfbericht vom 14. Januar 2020 beauftragt, bis zum 31. Dezember 2021 eine neue Richtlinie zu den Eigenleistungen auszuarbeiten.

2. Handbuch Finanzen Stadt Winterthur

Gemäss Art. 6 Abs. 1 der geltenden und neuen Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur (VVFH) ist grundsätzlich das Finanzamt zuständig für den Erlass notwendiger Richtlinien und Weisungen im Bereich Finanzen. Nur für die Regelung einzelner, für die gesamte Stadtverwaltung zentraler Sachfragen wird diese Kompetenz in der VVFH explizit dem Stadtrat zugewiesen.

Die stetig komplexer werdenden Prozesse und Regelungen im städtischen Finanzwesen verlangen nach einer flächendeckenden und nachvollziehbaren Dokumentation der geltenden Regelungen auf übergeordneter und auf städtischer Ebene. Die klassische Form der Richtlinie genügt diesem Anspruch nicht mehr, da sie immer nur einen Teilbereich von stadtinternen Verwaltungsanweisungen ohne Kontext abbildet. Deshalb sollen die bestehenden Richtlinien im Bereich Finanzen nach und nach erneuert und durch ein Handbuch Finanzen ersetzt werden, in welchem einzelne Themenfelder als sogenannte Module geführt werden. Die Überarbeitung der Richtlinien bzw. Erarbeitung eines Handbuchs Finanzen wurde letztjährig als Projekt definiert und bei den Verantwortlichen Finanz- und Rechnungswesen der Departemente vorgestellt.

3. Regelung der Eigenleistungen

Unter Einbezug der Verantwortlichen Finanz- und Rechnungswesen der Departemente und der Finanzkontrolle wurde das Modul E-5: Eigenleistungen des Handbuchs Finanzen im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen durch das Finanzamt ausgearbeitet.

Die bisherigen Richtlinien bezogen sich hauptsächlich auf Bauvorhaben, wobei die zulässigen Eigenleistungen pauschal in Prozent der Bau- bzw. Erstellungskosten berechnet wurden. Diese Berechnungsart ist gemäss HRM2 nicht mehr zulässig, weshalb die vorliegenden Regelungen zu den Eigenleistungen unter anderem die neue Berechnungsweise gemäss effektiven Stunden

bzw. tatsächlich nachweisbarem Aufwand behandelt sowie die Wesentlichkeitsgrenze definiert. Die Definition der Wesentlichkeitsgrenze ist gemäss VGG Art. 15 durch die Gemeinden vorzunehmen.

Aufgrund des erstmaligen Erlasses von Finanz-Richtlinien in Form eines Handbuch-Moduls und der Relevanz des Themas Eigenleistungen für einen grossen Teil der Verwaltung wird das Handbuch-Modul gemäss Anhang dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Nach Kenntnisnahme durch den Stadtrat wird die Leitung Finanzamt das vorliegende Modul E-5: Eigenleistungen erlassen, per 1.1.2022 in Kraft setzen und im Intranet zur Verfügung stellen. Weitere Module des Handbuchs werden folgen. Die Verantwortlichen Finanz- und Rechnungswesen werden vor deren Inkraftsetzung stets angehört.

4. Aufhebung der bestehenden Richtlinien des Stadtrates

Die bestehenden Richtlinien SR.08.73-1 «Neue Richtlinien für die Berechnung von baulichen Eigenleistungen bei Objektkrediten der Investitionsrechnung» werden gemäss SR.21.932-1 (Totalrevision der VVFH) durch den Erlass des Moduls E-5 durch die Leitung des Finanzamtes aufgehoben.

5. Externe und interne Kommunikation

Die Verantwortlichen für das Finanz- und Rechnungswesen der Departemente (VFR) werden über diesen Beschluss durch dessen Zustellung informiert. Da es sich um eine rein verwaltungsinterne Massnahme handelt, ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Das Departement Finanzen informiert die Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates über die Neuregelung der Eigenleistungen und die Erledigung des Auftrags der Finanzkontrolle.

Beilage:

1. Handbuch Finanzen Stadt Winterthur - Modul E-5: Eigenleistungen